

Klienteninfo 6/2021

Ausfallsbonus III
Verlustersatz – Verlängerung bis März 2022

Sehr geehrte Klienten,

ausgrund der neuerlichen COVID-19- Beschränkungen werden die bekannten Unterstützungsinstrumente wie Ausfallsbonus und Verlustersatz bis März 2022 verlängert werden. Die Eckpunkte im Überblick:

Ausfallsbonus III

- Ausfallsbonus III für Zeitraum von November 2021 bis März 2022
- bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- je nach Kostenstruktur der Branche eine Ersatzrate von 10 bis 40 Prozent
- Deckelung von EUR 80.000 pro Monat / Anrechnung Kurzarbeitsbeihilfe
- beantragbar ab 16. des Folgemonats bis Viertfolgemonat
 - dh AB III für November 2021 ist ab 16. Dez 2021 bis 15. März 2022 beantragbar usw.

Das BMF hat schon FAQs mit speziellen Informationen zum Ausfallsbonus III veröffentlicht.

Verlustersatz – Verlängerung bis März 2022

- Verlustersatz für Zeitraum von Jänner bis März 2022
- bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- Ersatzrate von 70 bis 90 Prozent des Verlustes
- beantragbar ab Anfang 2022 (hier sind Details noch offen)
- in ein oder zwei Tranchen beantragbar (1.Tranche bis zu 70% des voraussichtlichen VE möglich)

Das BMF hat FAQs zum Verlustersatz – Verlängerung bis März 2022 veröffentlicht. Zu beachten ist, dass nun bei Verstößen gegen COVID-Bestimmungen die Unternehmen erhaltene Hilfen künftig zurückzahlen müssen.

Weitere Wirtschaftshilfen, wie Härtefallfonds, NPO-Fonds und der Veranstalterschutzschirm sollen ebenfalls bis März 2022 verlängert werden.

HINWEIS: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.